

**316 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

2. 2. 1971

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
XXX über die Gebühren der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissionstarifgesetz — GKTG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Gebührenanspruch**

§ 1. (1) Die Notare haben für die Amtshandlungen, die sie als Beauftragte des Gerichtes zu besorgen haben, Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz. Diese Gebühren sind auf ihren Antrag vom Gericht zu bestimmen; im Antrag sind die Gebühren einzeln zu verzeichnen.

(2) Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten nur, soweit in den folgenden Abschnitten nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

**Gegenstand der tarifmäßigen Gebühr**

§ 2. Die tarifmäßige Gebühr enthält die Entlohnung für alle gewöhnlich mit Amtshandlungen gleicher Art verbundenen Verrichtungen und Vorarbeiten am Amtssitz des Notars einschließlich der Kanzleiarbeiten.

**Grundlage der Gebührenbemessung**

§ 3. (1) Die Gebühr wird nach dem bei der Amtshandlung ermittelten Wert des Gegenstandes bemessen. Hierbei ist vom Vermögen ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren auszugehen. Betrifft die Amtshandlung das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, so ist der Gebührenbemessung der Wert des Unternehmens nach Abzug der darauf bezüglichen Schulden, mindestens aber ein Viertel des Wertes ohne Abzug dieser Schulden zugrunde zu legen; betrifft sie den Anteil eines Gesellschafters einer Handelsgesellschaft, so ist der Gebührenbemessung der Wert des Gesellschaftersanteils nach Abzug der darauf bezüglichen anteiligen Schulden des Unternehmens, mindestens aber ein Viertel seines Wertes ohne Abzug dieser Schulden zu-

grunde zu legen. Bei Anteilen an einer Aktiengesellschaft, die in Wertpapieren verbrieft sind, sind nur die Aktien wie andere Wertpapiere der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.

(2) Betrifft eine Amtshandlung nur einen Teil des Vermögens oder nur Einkünfte, so wird die Gebühr nach dem Wert dieses Teiles oder nach der Summe der Einkünfte bemessen.

(3) Bei freiwilligen Feilbietungen ist ihr Erlös maßgebend; wenn es aber nicht zum Verkauf kommt, der halbe Ausrufspreis.

**Zahlungspflicht**

§ 4. Zur Entrichtung der Gebühr sind alle als Parteien am Verfahren unmittelbar Beteiligten zur ungeteilten Hand verpflichtet.

**Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr**

§ 5. (1) Für eine Amtshandlung, die von ungewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Verantwortlichkeit ist, sehr beträchtliche Vorarbeiten erfordert oder mit besonderem Zeitaufwand verbunden ist, ist auf Antrag des Notars die Gebühr in einem höheren als dem tarifmäßigen Ausmaß, jedoch nicht mehr als mit dem Doppelten dieser Gebühr festzusetzen. In dem Beschluß über die Gebührenfestsetzung sind die Gründe anzugeben, die zu der vom Tarif abweichenden Gebührenbestimmung geführt haben.

(2) Für eine Amtshandlung, die der Notar in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen aus gerechtfertigten Gründen vornehmen muß oder auf Verlangen der Partei vornimmt, ist die Gebühr um die Hälfte zu erhöhen.

**Ermäßigung der Gebühr**

§ 6. (1) Betrifft die Amtshandlung ein mit Schulden schwer belastetes Vermögen und würde die Belastung des Zahlungspflichtigen mit der auf ihn entfallenden tarifmäßigen Gebühr, besonders im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse, eine besondere Härte darstellen, so ist die Gebühr auf Antrag dieses

Zahlungspflichtigen oder von amtswegen in einem niedrigeren als dem sonst zu bestimmenden Ausmaß, jedoch nicht unter dessen Hälfte festzusetzen.

(2) Sind neben einem nach dem Abs. 1 begünstigten Zahlungspflichtigen noch andere Zahlungspflichtige vorhanden, so gilt der Abs. 1 mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Gebühr ist auf der Grundlage der vollen Gebühr für jeden Zahlungspflichtigen gesondert nach dem Verhältnis zu bestimmen, in dem die Zahlungspflichtigen untereinander zur Tragung der Gebühr verpflichtet wären; bei dem begünstigten Zahlungspflichtigen ist jedoch im Sinn des Abs. 1 vorzugehen.

2. Die mehreren Zahlungspflichtigen, ausgenommen der nach dem Abs. 1 begünstigte Zahlungspflichtige, haften dem Notar zur ungeteilten Hand für die gesamte Gebühr.

3. Die Grundsätze der Z. 1 und 2, soweit sie die gesonderte Bestimmung der Zahlungspflicht und die Haftung zur ungeteilten Hand regeln, gelten auch für den Ersatz der Barauslagen und der Umsatzsteuer.

(3) Der § 5 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

#### Entfall der Gebühr

§ 7. Überschreitet der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung 500 S nicht, so ist keine Gebühr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Amtshandlung einen Teil eines Vermögens betrifft, das den Wert von 500 S übersteigt.

#### Nicht vollendete Amtshandlungen

§ 8. (1) Bleiben aufgetragene Amtshandlungen ohne Verschulden des Notars unvollendet, so hat der Notar Anspruch auf eine seiner Tätigkeit und dem Wert des Gegenstandes entsprechende Gebühr.

(2) Für eine aus Verschulden des Notars unwirksam oder unvollendet gebliebene Amtshandlung ist keine Gebühr zu entrichten.

#### Anspruch nach dem Notariatstarif

§ 9. Neben den Gebühren nach diesem Bundesgesetz hat der Notar Anspruch auf Entlohnung nach dem Notariatstarif

1. für die Gebarung mit Geld, Wertpapieren, Sparbüchern und Wertsachen und

2. für die Zeit, die für den Weg bei Amtshandlungen außerhalb der Kanzlei oder außerhalb der für die Abhaltung von Amtstagen bestimmten Räume erforderlich ist, wenn diese Amtshandlungen nur auf Verlangen einer Partei außerhalb der Kanzlei oder der genannten Räume vorgenommen werden.

#### Ersatz der sonstigen Gebühren, der Barauslagen und der Umsatzsteuer

§ 10. (1) Die Gerichtsgebühren, die Stempel- und Rechtsgebühren und die Postgebühren sowie die angemessenen Kosten notwendiger Ermittlungen, die auf Ersuchen des Notars vorgenommen worden sind, ferner die Fahrtauslagen, die Verpflegungsmehrkosten, die Übernachtungskosten und sonstige Barauslagen sowie die Umsatzsteuer sind stets zu ersetzen.

(2) Der Beschluß, mit dem die Gebühr des Notars bestimmt wird, hat auch die Verpflichtung zum Ersatz der sonstigen Gebühren, der Barauslagen und der Umsatzsteuer zu umfassen.

#### Aufrundung

§ 11. Die Gebührenbeträge werden auf volle Schilling aufgerundet.

#### II. Abschnitt

#### Amtshandlungen in Verlassenschaftssachen

##### Grundlage der Gebührenbemessung

§ 12. (1) Betrifft die Amtshandlung das Unternehmen eines Einzelkaufmanns oder den Anteil eines Gesellschafters einer Handelsgesellschaft, so ist für die Gebührenbemessung im Sinn des § 3 Abs. 1 der Wert nicht gesondert zu ermitteln, sondern es ist vom Inventar oder vom eidesstattigen Vermögensbekenntnis auszugehen, soweit diese die im § 3 Abs. 1 geforderten Grundlagen enthalten.

(2) Ist in einer Verlassenschaftsabhandlung ein Nachlaßbestandteil nur nach den Angaben der Partei bewertet worden und wird der Bemessung der Verlassenschaftsabgaben ein um mindestens 10 v. H. höherer Wert zugrunde gelegt, so kann der Notar verlangen, daß der Berechnung der tarifmäßigen Gebühr dieser Wert zugrunde gelegt und die Gebühr nachträglich entsprechend erhöht wird.

(3) Bei Amtshandlungen nach anerbenrechtlichen Vorschriften sind für die Berechnung der Gebühr der Wert des erbhoffreien Vermögens und der Übernahmepreis zusammenzurechnen.

##### Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung

§ 13. (1) Für die Durchführung aller oder doch des größten Teiles der zur Einantwortung, zur Feststellung der Heimfälligkeit, zur kridamäßigen Verteilung des Nachlasses oder zur Ausfolgung des Nachlasses erforderlichen Amtshandlungen oder für die Durchführung einer Nachtragsabhandlung beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. — vorbehaltlich des § 7 — bis einschließlich 1000 S ..... 100 S,
2. über 1000 S bis einschließlich 1500 S 150 S,
3. über 1500 S bis einschließlich 2000 S 200 S,

4. über 2000 S bis einschließlich 15.000 S für je angefangene weitere 1000 S um 75 S mehr,

5. über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S für je angefangene weitere 2500 S um 130 S mehr,

6. über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S für je angefangene weitere 5000 S um 200 S mehr,

7. über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S für je angefangene weitere 10.000 S um 265 S mehr,

8. über 100.000 S bis einschließlich 500.000 S für je angefangene weitere 25.000 S um 330 S mehr,

9. über 500.000 S bis einschließlich 700.000 S für je angefangene weitere 25.000 S um 275 S mehr,

10. über 700.000 S bis einschließlich 1.000.000 S für je angefangene weitere 50.000 S um 255 S mehr,

11. über 1.000.000 S bis einschließlich 5.000.000 S für je angefangene weitere 100.000 S um 260 S mehr,

12. über 5.000.000 S für je angefangene weitere 100.000 S um 265 S mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 50.000.000 S entspräche.

(2) Betrifft jedoch die im Abs. 1 genannte Tätigkeit hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet und vom Erblasser überwiegend selbst bewirtschaftet worden sind, so beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. — vorbehaltlich des § 7 — bis einschließlich 1000 S ..... 62,50 S,

2. über 1000 S bis einschließlich 1500 S 94 S,

3. über 1500 S bis einschließlich 2000 S 125 S,

4. über 2000 S bis einschließlich 15.000 S für je angefangene weitere 1000 S um 50 S mehr,

5. über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S für je angefangene weitere 2500 S um 100 S mehr,

6. über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S für je angefangene weitere 5000 S um 155 S mehr,

7. bei einem Wert über 60.000 S bis einschließlich 15.000.000 S die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 750 S,

8. bei einem Wert über 15.000.000 S die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 1500 S.

(3) Die Gebühr erfaßt alle Amtshandlungen einschließlich der Todfallsaufnahme und einer Erbteilung oder der Verfassung eines Endausweises im Zug der Verlassenschaftsabhandlung. Dies gilt auch dann, wenn eine Amtshandlung wegen Gefahr im Verzug oder aus anderen wichtigen Gründen gesondert vorgenommen werden

muß. Wird dem Notar nach der Todfallsaufnahme durch ihn die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung aufgetragen, so ist die Todfallsaufnahme nicht gesondert zu entlohnen.

#### Todfallsaufnahme

§ 14. (1) Für die Todfallsaufnahme allein beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. — vorbehaltlich des § 7 — bis einschließlich 5000 S ..... 15 S,

2. über 5000 S bis einschließlich 10.000 S 25 S,

3. über 10.000 S bis einschließlich 20.000 S 50 S,

4. über 20.000 S bis einschließlich 50.000 S 75 S,

5. über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S 95 S,

6. über 100.000 S bis einschließlich 150.000 S 155 S,

7. über 150.000 S bis einschließlich 200.000 S 255 S,

8. über 200.000 S bis einschließlich 5.000.000 S für je angefangene weitere 100.000 S um 130 S mehr,

9. über 5.000.000 S für je angefangene weitere 100.000 S um 65 S mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 25.000.000 S entspräche.

(2) Betrifft die Todfallsaufnahme hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet und vom Erblasser überwiegend selbst bewirtschaftet worden sind, so beträgt die Gebühr 75 v. H. der Gebühr nach dem Abs. 1.

(3) Hat ein anderer Notar als derjenige, dem die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung aufgetragen worden ist, die Todfallsaufnahme errichtet, so ist die Gebühr des § 13 um die sich für die Todfallsaufnahme allein im Regelfall ergebende Gebühr zu kürzen.

#### Sperre oder Versiegelung

§ 15. Für die Sperre oder die Versiegelung allein beträgt die Gebühr das Doppelte der sich nach dem § 14 ergebenden Gebühr.

#### Kundmachung letztwilliger Anordnungen

§ 16. Für die Kundmachung letztwilliger Anordnungen allein beträgt die Gebühr 30 v. H. der sich nach dem § 14 ergebenden Gebühr. Die Herstellung beglaubigter Abschriften ist gesondert nach dem Notariatstarif zu entlohnen.

#### Sonstige Amtshandlungen im Verlassenschaftsverfahren

§ 17. Für die Vornahme einer sonstigen Amtshandlung im Verlassenschaftsverfahren allein, wie einer Schätzung, der Aufnahme einer

Erbserklärung, der Verfassung eines eidesstättigen Vermögensbekenntnisses, eines Pflichtteils-, eines Substitutions-, eines Erbteilungs- oder eines anderen Ausweises, beträgt die Gebühr 30 v. H., für die Errichtung eines Inventars allein aber 40 v. H. der sich nach dem § 13 ergebenden Gebühr; die mit der Errichtung eines Inventars verbundenen Schätzungen werden nicht gesondert entlohnt.

#### Überlassung an Zahlungsstatt

§ 18. Für die Vorbereitung der Überlassung eines Nachlasses an Zahlungsstatt an nur einen Gläubiger beträgt die Gebühr 30 v. H. der sich nach dem § 13 ergebenden Gebühr. Kann diese Amtshandlung im Zug der Todfallsaufnahme vorgenommen werden, so wird diese nicht gesondert entlohnt.

#### Zusammentreffen mehrerer Amtshandlungen

§ 19. Werden einem Notar im Zug einer Verlassenschaftsabhandlung mehrere Amtshandlungen gesondert aufgetragen, so darf, vorbehaltlich des § 5, die Summe der Gebühren die sich für die Durchführung der ganzen Verlassenschaftsabhandlung nach dem § 13 ergebende Gebühr nicht übersteigen.

#### Teilinventare

§ 20. Werden Teilinventare über mehr als ein Drittel des Wertes der Verlassenschaftsmasse von anderen Notaren als dem mit der Errichtung des Hauptinventars beauftragten Notar errichtet, so ist die Gebühr dieses Notars nach dem § 13 beziehungsweise dem § 17 um die Hälfte der sich im Regelfall für die Errichtung der Teilinventare ergebenden Gebühren zu kürzen.

#### Amtshandlungen zu ungewöhnlichen Zeiten

§ 21. Nimmt der Notar im Zug einer ihm aufgetragenen Verlassenschaftsabhandlung eine Amtshandlung zu einer im § 5 Abs. 2 genannten Zeit und unter den dort angeführten Voraussetzungen vor, so hat er außer der Gebühr nach dem § 13 Anspruch auf die Hälfte der sich nach den §§ 14 bis 17 für diese Amtshandlung, wäre sie allein vorgenommen worden, ergebenden Gebühr.

#### III. Abschnitt

##### Amtshandlungen in anderen Sachen

§ 22. Für die nachstehenden Amtshandlungen beträgt die Gebühr die jeweils genannten Hundertsätze der sich nach dem § 13 ergebenden Gebühr:

1. Errichtung eines Inventars, Verfassung einer Rechnung, eines Ausweises, Durchführung einer Vermögensteilung ..... 40 v. H.;

der § 17 letzter Halbsatz und der § 20 gelten sinngemäß;

2. Vornahme einer freiwilligen Schätzung oder Feilbietung unbeweglicher Sachen ..... 50 v. H.;

3. Vornahme einer freiwilligen Schätzung beweglicher Sachen ..... 50 v. H.;

4. Vornahme einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen ..... 100 v. H.;

5. Überprüfung einer Rechnung oder eines Ausweises ..... 15 v. H.

#### IV. Abschnitt

##### Festsetzung von Zuschlägen

§ 23. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Gebührenbeträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um den Notaren als Beauftragten des Gerichtes eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Gebühr zu sichern. Die sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge sind in der Verordnung festzustellen; sie sind auf volle Schilling aufzurunden.

#### V. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. April 1971 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

1. der Art. VIII des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1921, BGBl. Nr. 375, betreffend Änderungen der Notariatsordnung, soweit er die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes betrifft;

2. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 261, über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministeriums für Justiz vom 28. November 1949, BGBl. Nr. 282, vom 22. Mai 1951, BGBl. Nr. 121, und vom 26. November 1951, BGBl. Nr. 271.

(3) Der § 11 des Bundesgesetzes vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 343, über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen bleibt unberührt.

##### Übergang

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf diejenigen Amtshandlungen anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten beendet werden.

(2) Für Amtshandlungen, die zwischen dem 1. September 1970 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beendet worden sind und für die die Gebühr des Notars noch nicht rechtskräftig bestimmt worden ist, sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 261, über den Tarif für die Entlohnung der

Notare als Beauftragte des Gerichtes in der am 31. August 1970 geltenden Fassung anzuwenden.

### Vollziehung

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

1. Mit dem Art. VIII des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1921, BGBl. Nr. 375, betreffend Änderungen der Notariatsordnung, wird das Bundesministerium für Justiz ermächtigt, für die Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre nach Anhörung der Notariatskammern Tarife durch Verordnung festzusetzen. Diese Tarife können nach Ortsklassen abgestuft sein.

Auf Grund dieser Ermächtigung ist derzeit das Tarifrecht der Notare, soweit sie als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) tätig sind, in der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 261, über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes, in der Fassung der Verordnungen vom 28. November 1949, BGBl. Nr. 282, vom 22. Mai 1951, BGBl. Nr. 121, und vom 26. November 1951, BGBl. Nr. 271 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1952), geregelt. Diese Verordnung wird in der Folge mit V. bezeichnet; ihr Wortlaut ist im Anhang enthalten. Eine Übersicht darüber, welche Bestimmungen des Entwurfes und der V. einander entsprechen, ist dem Wortlaut vorangestellt.

Durch das erwähnte Bundesgesetz BGBl. Nr. 375/1921 wird das Bundesministerium für Justiz ermächtigt, die Entlohnung der Notare, soweit sie als Gerichtskommissäre einschreiten, nach Einholung einer Stellungnahme der Notariatskammern nach seinem Ermessen zu bestimmen. Dieses Ermächtigungsgesetz enthält jedoch keine Maßstäbe für das Ausmaß der Entlohnung. Soweit dieses die V. festsetzt, überschreitet sie den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher anlässlich der Überprüfung dieser Rechtslage mit seinen Erkenntnissen vom 6. März und 14. Oktober 1970, V 13, 14, 18/69, und V 14, 15, 16/70, einige Bestimmungen der V. als gesetzwidrig

aufgehoben (siehe Kundmachungen des Bundesministers für Justiz vom 8. Juli und 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 219, 424/1970).

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes verfolgt deshalb zunächst den Zweck, das Tarifrecht der Gerichtskommissäre auf eine unanfechtbare Grundlage zu stellen.

2. Der Entwurf strebt überdies neben einer leichteren Lesbarkeit Vereinfachungen gegenüber den geltenden Bestimmungen an, um seine praktische Handhabung zu erleichtern. Die einzelnen Abschnitte und Paragraphen sind betitelt worden, was gleichfalls zur größeren Übersicht und Klarheit beitragen wird.

Wiewohl der Entwurf im wesentlichen die in der V. enthaltenen Bestimmungen übernimmt, ist der innere und der äußere Aufbau weitgehend geändert worden; dabei sind auch die Forderungen der Rechtssystematik beachtet worden. Die V. enthält zwei Abschnitte, nämlich die allgemeinen Bestimmungen und den Tarifteil, wobei der Tarifteil zwischen den Amtshandlungen des Notars als Gerichtskommissärs in Nachlasssachen und in anderen Sachen nicht unterscheidet. Diese Unterscheidung trifft der Entwurf in seinem zweiten (Amtshandlungen in Verlassenschaftssachen) und dritten Abschnitt (Amtshandlungen in anderen Sachen). Ein erster Abschnitt enthält die besonders für diese beiden Abschnitte bedeutsamen allgemeinen Bestimmungen. Im vierten Abschnitt wird die Festsetzung von Zuschlägen im Fall geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse geregelt. Der fünfte Abschnitt enthält die Schlussbestimmungen.

3. Der Entwurf verfolgt gleichzeitig den Zweck, die Gebührensätze in angemessener Weise den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die heutigen Gebührensätze der V. gelten seit dem 1. Jänner 1952. Die neuen Gebührensätze sollen der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung, besonders im Lohn- und Preisgefüge, Rechnung tragen. Dabei

ist berücksichtigt worden, daß sich die für die Höhe der Gebühr maßgebenden Bemessungsgrundlagen wertmäßig ebenfalls erhöht haben.

4. Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes wird den Verwaltungsaufwand des Bundes auf diesem Gebiet der Rechtspflege nicht erhöhen.

## II. Besonderer Teil

### Zur Bezeichnung des Gesetzes

In die Bezeichnung des Gesetzes ist auch ein gesetzlicher Kurztitel und dessen Abkürzung mit Großbuchstaben aufgenommen worden, weil es sich bei dem entworfenen Gesetz um eine in der Praxis der Gerichte sehr häufig zitierte Rechtsvorschrift handelt.

### Zum I. Abschnitt (§§ 1 bis 11)

Dieser Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen.

#### Zum § 1

Der Abs. 1 bringt gegenüber dem § 1 der V. keine sachlichen Änderungen, sondern bloß Klarstellungen. Die Entlohnung des Notars wird richtig als Gebühr bezeichnet. Schon am Anfang wird gesagt, daß die Gebühren auf Antrag des Notars vom Gericht zu bestimmen sind. Das Erfordernis eines Antrags geht auf den § 8 Abs. 1 der V. zurück; die dort vorgesehene Verzeichnung der Gebühr im einzelnen ist — besonders wegen der Anordnung im § 10 Abs. 2 — in den Entwurf übernommen worden.

Mit dem in der Vorbehaltsbestimmung des Abs. 2 verwendeten Wort „ausdrücklich“ soll betont werden, daß die Fassung der Bestimmungen im zweiten und dritten Abschnitt die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen nicht ausschließt, wie etwa die Anwendung des § 5 Abs. 1, des § 14 Abs. 3 und des § 20 bei der Bestimmung der Gebühr nach dem § 13. Nur wo besondere Zweifel bestehen könnten, ist im zweiten Abschnitt ein besonderer Vorbehalt erklärt worden (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 und § 19).

#### Zum § 2

Diese Bestimmung ist unverändert dem § 2 Abs. 1 der V. entnommen worden. Sie beschreibt die Leistungen, die von der Gebühr umfaßt werden.

#### Zum § 3

Diese Bestimmung enthält die Grundsätze der Gebührenbemessung.

Die ersten beiden Sätze des Abs. 1 sind aus der geltenden Regelung (§ 6 Abs. 1 der V.)

übernommen worden. Dabei ist der Ausdruck „Rohvermögen“ durch das Wort „Vermögen“ ersetzt worden, weil dieses gemeinsam mit den nachfolgenden Wörtern klarer als der historisch überkommene Begriff „Rohvermögen“ sagt, was gemeint ist; gleichzeitig wird dadurch der Unterschied zu der im 3. Satz geregelten Berechnung der Bemessungsgrundlagen im Fall von Kaufleuten deutlicher.

Der 3. Satz stellt eine klarere Fassung des § 6 Abs. 2 der V. dar. Hier wird zunächst das undeutliche Wort „Handelsvermögen“ durch den Begriff „Unternehmen eines Einzelkaufmanns“ ersetzt und unter Bedachtnahme auf den § 106 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen (im folgenden „AußStrG“ genannt) um den Fall eines Gesellschafters erweitert.

Der dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Entwurf hatte — nach den Erfahrungen der Notare bei ihrer Tätigkeit als Gerichtskommissäre — die Wohltat dieser Bestimmung nur denjenigen Kaufleuten zukommen lassen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist. Diese Einschränkung ist auf Grund der im Begutachtungsverfahren dagegen vorgebrachten Einwände entfallen. Die Begünstigung soll nunmehr — entsprechend der durch die V. geschaffenen Rechtslage — allen Kaufleuten zuteil werden. Vom Begriff „Unternehmen“ soll dabei die gesamte kaufmännische Tätigkeit des Erblassers, also etwa auch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft, erfaßt werden. Zum Unternehmen eines Kaufmanns können auch Forderungen gehören, die ihm als stillem Gesellschafter am Handelsgewerbe eines anderen zustehen. Die stille Gesellschaft ist keine Handelsgesellschaft, sodaß bei der Beteiligung eines Kaufmanns als stillen Gesellschafters an einer solchen Gesellschaft für die Zwecke der Gebührenbemessung im Einzelfall zu prüfen sein wird, ob diese Beteiligung seinem Handelsgewerbe gedient hat.

Der von der V. verwendete Begriff „Reinwert“ wird — entsprechend dem Zweck und der praktischen Handhabung dieser Bestimmung und im Gegensatz zu dem im 2. Satz verwendeten Ausdruck „Vermögen ohne Abzug von Schulden ...“ — durch den Begriff „Wert ... nach Abzug der Schulden“ ersetzt. Demgemäß wird auch der von der V. verwendete Ausdruck „Geschäftsaktiven“ mit dem Ausdruck „Wert ohne Abzug der Schulden“ umschrieben.

Die ergänzende Bestimmung der V. im § 6 Abs. 2, wonach in diesen Fällen der sich aus dem Rechnungsabschluß ergebende Wert zugrunde zu legen ist, kann wegen der Regelung im § 106 Abs. 2 AußStrG. entfallen. Gleichzeitig wird dadurch die Zweifelsfrage geklärt, ob auch dann, wenn es sich beim Erblasser um einen Einzelkaufmann handelt, ein Rechnungsabschluß im

Sinn des § 106 AußStrG. für die Gebührenberechnung erforderlich ist. Der § 106 Abs. 1 schreibt nämlich für den Einzelkaufmann überhaupt keinen förmlichen Rechnungsabschluss vor: es sind nur die Bücher auf den Todestag abzuschließen. Bei Gesellschaftern ordnet § 106 Abs. 2 AußStrG. zwar die Vorlage eines Rechnungsabschlusses an, doch hat dieser Begriff keinen eindeutigen und fest umschriebenen Inhalt. Es ist vielmehr sehr zweifelhaft, ob in einem Verlassenschaftsverfahren eine Bilanz zu erstellen ist; der Zweck des Verlassenschaftsverfahrens gebietet dies nicht. Es besteht auch keine gesetzliche Anordnung, wonach die Gesellschafter in einem Verlassenschaftsverfahren zur Erstattung einer Bilanz verhalten werden könnten.

Um hier allfällige widersprüchliche Auslegungen gegenüber dem AußStrG zu vermeiden, übernimmt der Entwurf diese umstrittene Bestimmung der V. nicht; der § 3 soll nämlich keine Bewertungsvorschrift sein, sondern nur die Grundlage für die Gebührenbemessung feststellen.

Der Entwurf stellt ferner klar, daß jedenfalls, etwa auch bei Vorhandensein einer Bilanz, der Festsetzung der Gebühr mindestens ein Viertel des Wertes des Unternehmens oder des Gesellschaftsanteils (ohne Abzug der Schulden) zugrunde zu legen ist.

Die Einschränkung im letzten Satz auf Anteile an einer Aktiengesellschaft, die in Wertpapieren verbrieft sind, erklärt sich daraus, daß die Verbriefung der Mitgliedschaft in Aktien nicht eine Voraussetzung für deren rechtlichen Bestand bildet (vgl. Würdinger, Aktienrecht, 1959, S. 46, und Schmidt-Meyer-Landrut im Großkommentar Aktiengesetz, 1957, I 64).

Der Abs. 2 enthält die Regelung des § 6 Abs. 4 der V. mit sprachlichen Verbesserungen.

Der Abs. 3 entspricht dem § 13 Abs. 4 der V. und ist wegen seiner Bedeutung für Amtshandlungen sowohl in Verlassenschaftssachen als auch in anderen Sachen in den allgemeinen Abschnitt des Entwurfes aufgenommen worden.

#### Zum § 4

Der § 8 Abs. 2 der V. verweist „in Ansehung der Zahlungspflicht und der Eintreibung der Gebühren“ auf andere Rechtsvorschriften. Nun gibt es zwar für die Eintreibung (Einbringung) den § 1 Z. 7 Buchstabe b des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, für die Zahlungspflicht aber keine anderen Rechtsvorschriften. Es muß daher zweckmäßigerweise in diesem Gesetzentwurf die Zahlungspflicht geregelt werden. Da nach dieser Bestimmung nur die am Verfahren als Parteien unmittelbar Beteiligten zur Zahlung herangezogen werden sollen, in deren aller Interesse daher eine Amtshandlung vorgenommen

wird, liegt es nahe, eine Pflicht zur Haftung zur ungeteilten Hand aufzustellen. Dies gebietet auch die Bedachtnahme auf den Gerichtskommissär als Organ des Gerichtes, dem die Festlegung etwa einer anteilmäßigen Haftung in manchen Fällen Nachteile brächte. Diese könnten auch durch die Einschaltung der Einbringungsstellen des Bundes bei einer zwangsweisen Einbringung der Gebühren nicht beseitigt werden.

Durch die Wendung „als Parteien am Verfahren unmittelbar Beteiligten“ soll wegen des so weiten Begriffs des Beteiligten im § 9 AußStrG einer Auslegung vorgebeugt werden, daß etwa auch Vermächtnisnehmer oder Nachlaßgläubiger zur Zahlung verpflichtet wären. Pflichtteilsberechtigte aber, die als Parteien in dem eingeschränkten Sinn zu verstehen sind, sollen deshalb unter die Zahlungspflicht fallen, weil sie bis zu einem erheblichen Anteil am Nachlaßvermögen berechtigt werden können.

Eine Regelung der Zahlungspflicht im Innenverhältnis, wie sie der § 11 der V. für das Verlassenschaftsverfahren getroffen hat, wird wegen des § 896 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für entbehrlich erachtet (siehe aber die Bemerkungen zum § 6 des Entwurfes).

Die Einbringung der Gebühr bedarf deshalb keiner besonderen Regelung oder einer Verweisung, weil bereits das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 in seinem § 1 Z. 7 Buchstabe b vorsieht, daß die gerichtlich bestimmten Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen, sofern der Notar um ihre Einhebung ersucht, durch das Gericht von amtswegen einzubringen sind. Von dieser Einbringung ist nach dem § 4 dieses Gesetzes abzusehen, wenn der Notar erklärt, die Exekution selbst führen zu wollen. Dieses dem Gerichtskommissär eingeräumte Wahlrecht erstreckt sich auf die gesamte ihm zustehende Gebühr einschließlich der Barauslagen und der Umsatzsteuer (vgl. § 10 Abs. 1 des Entwurfes).

#### Zum § 5

Der Abs. 1 hat die Regelung des § 2 Abs. 2 der V. übernommen und umschreibt die Voraussetzungen, unter denen eine höhere Gebühr bestimmt werden kann. Während die V. jedoch keine Obergrenze kennt, setzt der Entwurf eine solche mit dem Doppelten der tarifmäßigen Gebühr fest. Für die Einführung einer Obergrenze war die Erkenntnis maßgebend, daß die Festsetzung bestimmter Beträge und Wertstufen zum Wesen eines Tarifes gehört. Ein Zuschlag von 100 v. H. kann dabei noch in Kauf genommen werden, mehr zum Wohl der Zahlungspflichtigen nicht. Die Begründungspflicht dient gleichfalls dem Zahlungspflichtigen, der dadurch auf die Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr auf-

merksam gemacht werden soll; sie soll im übrigen das Gericht zu reiflicher Überlegung zwingen. Die ausdrückliche Anordnung ist wegen des § 2 Abs. 2 Z. 8 AußStrG erforderlich.

Die Neufassung des Abs. 2 gegenüber dem § 3 Abs. 1 der V. erklärt sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der z. B. auch mit der Samstagruhe in bestimmten Gerichtsverfahren Rechnung getragen wird (vgl. BGBl. Nr. 193/1967); hierbei muß nämlich auch bedacht werden, daß der Notar für seine Tätigkeit als Gerichtskommissär in der Regel seines Kanzleipersonals bedarf.

Die Worte „aus gerechtfertigten Gründen“ sollen ausdrücken, daß die Notwendigkeit der Amtshandlung zu den genannten ungewöhnlichen Zeiten von objektiven Voraussetzungen abhängt.

#### Zum § 6

Diese Vorschrift enthält die grundlegenden Gedanken des § 2 Abs. 3 der V. Unter Bedachtnahme auf die Verfassungsrechtslage sind im Abs. 1 die Voraussetzungen für die Ausübung des Ermessensspielraums streng umschrieben. Die Anordnung, daß die Gebühr sowohl auf Antrag des Zahlungspflichtigen als auch von amtswegen ermäßigt werden kann, behebt eine Unklarheit der geltenden Vorschrift. Über diese hier vorgesehene Begünstigung hinaus enthält das Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 343, über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen in seinem § 11 eine weitere Begünstigung in Sonderfällen. Unter den dort angeführten Voraussetzungen können minderjährige oder sonst pflegebefohlene Erben oder Pflichtteilsberechtigte von der Zahlungspflicht überhaupt befreit werden. Darauf nimmt auch der § 24 Abs. 3 dieses Entwurfes Bedacht.

Die Gebühr des Gerichtskommissärs ist als Gesamtgebühr zu bestimmen; alle Zahlungspflichtigen haften dem Notar gegenüber zur ungeteilten Hand (§ 4 des Entwurfes). Der Abs. 2 muß daher für den Fall, daß begünstigte und nicht begünstigte Zahlungspflichtige vorhanden sind, eine solche Lösung treffen, die dem Begünstigten seinen Vorteil wahrt. Dies geschieht dadurch, daß nach der Z. 1 die Gebühr nicht als Gesamtgebühr zu bestimmen, sondern für jeden Zahlungspflichtigen gesondert zu berechnen ist. Grundlage dafür ist das Innenverhältnis, in dem die mehreren Zahlungspflichtigen untereinander zur Kostentragung verpflichtet wären. Ferner mußte unter der Z. 2 die Zahlungspflicht zur ungeteilten Hand für die Begünstigten aufgehoben werden. Die Z. 3 ordnet die Anwendung dieser Grundsätze auch für den Ersatz der Barauslagen

an, die mitunter erheblich sein können. Der einschränkende Nebensatz bedeutet, daß es dabei keine Ermäßigung der Ersatzpflicht gibt; sie sind dem Notar von den nicht begünstigten Zahlungspflichtigen stets voll zu ersetzen (vgl. § 10 Abs. 1 des Entwurfes).

Im Abs. 3 wird — ebenso wie im Fall der Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr — eine Begründungspflicht für die Herabsetzung der Gebühr festgelegt.

#### Zum § 7

Die Vorschrift über den Entfall der Gebühr entspricht dem § 4 der V. Der Betrag von 300 S ist jedoch im Hinblick auf die allgemeinen Änderungen des Tarifes auf 500 S erhöht worden.

#### Zum § 8

Für Amtshandlungen, die ohne Verschulden des Gerichtskommissärs unvollendet bleiben, gebührt dem Notar derzeit nach dem § 15 Abs. 1 der V. eine „angemessene“ Entlohnung (vgl. auch den § 174 Abs. 1 der Notariatsordnung). Der Entwurf spricht im Abs. 1 bestimmter von „einer seiner Tätigkeit und dem Wert des Gegenstandes entsprechenden Gebühr“.

Der Abs. 2 erfährt gegenüber dem § 15 Abs. 2 der V. bloß eine sprachliche Verbesserung.

#### Zum § 9

Der Vorläufer dieser Bestimmung ist der § 16 der V. Die Z. 1 entspricht dabei dem Buchstaben a des § 16 Abs. 1 der V. mit der Abweichung, daß an Stelle der Wörter „Sparkasse- und Vorschußkassenbüchern“ der Begriff „Sparbücher“ gewählt und um den Begriff „Wertsachen“ ergänzt worden ist.

In der Z. 2 werden die Buchstaben b und c des § 16 Abs. 1 der V. unter gleichzeitiger sprachlicher Klarstellung zusammengezogen. Dabei konnte von der Nennung der Zeitgebühr abgesehen werden, weil in der Einleitung der Z. 2 von der Zeit gesprochen wird, die zufolge des Einleitungssatzes nach dem Notariatstarif entlohnt wird.

Der Inhalt des § 16 Abs. 1 Buchstabe c der V. ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden. Dies erklärt sich aus folgenden Überlegungen:

Der erste Satz des Buchstaben c bestimmt, daß dem Notar bei Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes eine Vergütung der Reisekosten gebührt. Diese Regelung ist bereits in der Z. 2 enthalten, da eine solche Amtshandlung eben auch „außerhalb der Kanzlei oder außerhalb der



für die Abhaltung von Amtstagen bestimmten Räume“ stattfindet.

Die weiteren Bestimmungen über den Amtssitz des Notars sind entfallen, da für sie in einem Tarifgesetz kein Platz ist; dies gilt auch für den Amtssitz des Substituten, über welchen Amtssitz im übrigen nie ein Zweifel bestand, so daß auch diese Sonderregelung entbehrt werden kann.

Der zweite Absatz des § 16 der V. ist entfallen, da sein Verbleib aus folgenden Gründen nicht notwendig ist:

Im ersten dort vorgesehenen Fall ist eine Regelung nicht erforderlich, weil Amtshandlungen, die „auf Begehren der Partei“ außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden, dann eben von den Parteien zu entlohnen sind. Die zweite Ausnahme ist entfallen, weil es unbillig erscheint, die dem Notar tatsächlich erwachsenden Reisekosten, somit Barauslagen, nicht zu ersetzen, nur weil der Wert des Nachlasses unter 2000 S liegt. Dieser Fall dürfte übrigens kaum mehr von Bedeutung sein.

#### Zum § 10

Der Abs. 1 erweitert den § 5 der V. um die Rechtsgebühren und die Umsatzsteuer. Um aufgekommene Zweifel zu beseitigen, wird klargestellt, daß die Fahrtauslagen, die Verpflegungsmehr- und die Übernachtungskosten ebenfalls als Barauslagen anzusehen sind, die stets zu ersetzen sind.

Der Gesetzesbefehl im Abs. 2 erklärt sich aus dem Bemühen, die bei der praktischen Handhabung der V. aufgetretenen Zweifelsfragen zu klären.

#### Zum § 11

In dieser Bestimmung über die Aufrundung der Gebührenbeträge werden die beiden Absätze des § 7 der V. aus Gründen der Zweckmäßigkeit zusammengezogen und ihr Inhalt vereinfacht. Eine solche Vorschrift ist trotz des Übergangs vom bisherigen Berechnungssystem zu festen Gebührenbeträgen wegen der Hundertsätze im zweiten und dritten Abschnitt des Entwurfes sowie wegen der Auswirkungen des § 23 von Bedeutung.

#### Vorbemerkungen zum II. und III. Abschnitt über die Erhöhung der Gebühren

Die Gebührensätze der V. sind seit dem 1. Jänner 1952 in Kraft (Novelle vom 26. November 1951, BGBl. Nr. 271). Seither sind 19 Jahre vergangen. Die veränderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse haben zu Verschiebungen im Lohn- und Preisgefüge

geführt, die den Personal- und Sachaufwand des Notars bei der Durchführung der ihm durch das Gericht übertragenen Aufgaben wesentlich vergrößert haben. Gewiß haben die wirtschaftlichen Veränderungen auch zu einer wertmäßigen Erhöhung der Bemessungsgrundlagen geführt. Es sollen daher auch die Ansätze des Tarifteils nicht im vollen Ausmaß etwa den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden; die Veränderungen können im einzelnen den Tabellen zu den §§ 13 und 14 entnommen werden.

#### Zum II. Abschnitt (§§ 12 bis 21)

Dieser Abschnitt regelt die Gebühren, durch die Amtshandlungen in Verlassenschaftssachen entlohnt werden.

#### Zum § 12

Der Abs. 1 stellt auf die Bemessungsvorschrift des § 3 Abs. 1 ab und sieht vor, daß in den dort angeführten Fällen grundsätzlich keine eigene Bewertung für die Gebührenbemessung vorgenommen, sondern vom Inventar oder vom eidesstattigen Vermögensbekenntnis ausgegangen werden soll.

Der Abs. 2 hat sein Vorbild im § 6 Abs. 3 der V. Während diese Bestimmung nur auf Liegenschaften anwendbar ist, sieht der Entwurf eine einheitliche Regelung für alle Nachlaßbestandteile vor. Hat in diesen Fällen die Steuerbehörde für die Bemessung der Erbschaftssteuer einen um 10% höherliegenden Wert ermittelt, als der Bestimmung der tarifmäßigen Gebühr durch das Gericht zugrunde gelegt worden ist, so soll auch die Gebühr des Notars vom höheren Wert bestimmt werden. Der von der V. verwendete unbestimmte Begriff „wesentlich höherer Wert“ ist aus Gründen der Rechtssicherheit durch einen bestimmten Wert (10%) ersetzt worden, wobei für dieses Ausmaß diejenigen Bestimmungen ausschlaggebend sind, die in zweiseitigen Verträgen der Geldwertentwicklung unter Bedachtnahme auf die Indexänderungen gewöhnlich Rechnung tragen sollen. Damit soll der Abs. 2 nur bei einer verhältnismäßig beträchtlichen Erhöhung des für die Erbschaftssteuer maßgebenden Wertes angewendet werden. Eine Ausweitung dieser Bestimmung auch auf die Fälle einer Herabsetzung, wie sie im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen worden ist, kann erspart werden, weil diese in der Praxis nicht vorkommen.

Der Abs. 3 regelt die Gebührenberechnung beim Übergang eines Erbhoofs. Hierfür gilt in allen Ländern, ausgenommen in Tirol, Kärnten und Vorarlberg, das Bundesgesetz vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 106, über besondere Vorschriften für bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz). In Tirol

und Kärnten gelten die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1889, RGBl. Nr. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, erlassenen Landesgesetze vom 12. Juni 1900, LGBl. Nr. 47 (für Tirol), und vom 16. März 1903, LGBl. Nr. 33 (für Kärnten). Alle drei Gesetze sehen übereinstimmend vor, daß der Verlassenschaftsabhandlung bezüglich des Erbhofs der Übernahmepreis zugrunde zu legen ist; zur Vermeidung von Unklarheiten legt der Entwurf auch für die Gebührenbemessung fest, daß, soweit es sich um den Erbhof handelt, der Übernahmepreis maßgebend ist.

### Zum § 13

Die Gebühren für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung sind bisher nach dem § 9 der V. nach Hundert- und Tausendsätzen berechnet worden. Für die Todfallsaufnahme kennt die V. in ihrem § 10 bereits das sogenannte Wertstufensystem. Dort ist die Entlohnung für die Vornahme einzelner Amtshandlungen der Nachlaßabhandlung in der Form festgesetzt, daß einer bestimmten Bemessungsgrundlage, die durch einen unteren und einen oberen Betrag abgegrenzt ist (Rahmensätze), eine betragsmäßig bestimmte Gebühr entspricht. Dieses System von Stufengebühren, das auch der Gerichtsgebührentarif und der Rechtsanwaltstarif kennen, erleichtert die Gebührenbestimmung wesentlich. Die Bestrebungen zur Vereinfachung zwingen daher zur Einführung dieses Systems auch bei den Gebühren für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung.

Der Anwendungsbereich dieser Tarifsätze ist im Abs. 1 gegenüber den § 9 Abs. 1 der V. zur Beseitigung aufgetretener Zweifel erweitert worden. Soweit dies die Heimfälligkeit und die kridamäßige Verteilung des Nachlasses betrifft, geht die Erweiterung auf die Rechtsprechung zurück. Die Erweiterung um die Ausfolgung von Nachlässen (§§ 137 ff. AußStrG) ist notwendig, da dafür im geltenden Recht keine Bestimmung vorhanden ist.

Für die Land- und Forstwirtschaft sieht die V. einen begünstigten Tarif, den sogenannten Landtarif, vor und kennt hier ebenfalls die auf den Einzelfall abgestellte Berechnungsart (vgl. § 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 Z. 1). Diese Begünstigung hat der Entwurf im Abs. 2 grundsätzlich ebenfalls übernommen. Gegenüber der Regelung in der V. ist die Einschränkung auf Liegenschaften außerhalb der Gerichtshoforte wegen der Bedenken aus dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes entfallen.

Im Begutachtungsverfahren sind aber auch gegen die Aufrechterhaltung der Unterscheidung

zwischen dem Landtarif und dem sogenannten Stadttarif überhaupt Bedenken wegen der Verletzung des Gleichheitssatzes vorgebracht worden. Beigefügt worden ist, daß die Land- und Forstwirtschaft durch die in Stadt und Land verschiedene Feststellung des Einheitswerts von Liegenschaften ohnehin begünstigt sei. In Besprechungen mit den Vertretern derjenigen Stellen, die diese Einwände erhoben haben, und unter Beteiligung der Vertreter des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Delegiertentags der österreichischen Notariatskammern sind jedoch folgende Gründe angeführt worden, die für die Beibehaltung der sachlichen und damit der verfassungsrechtlich gerechtfertigten Unterscheidung sprechen:

1. Die landwirtschaftlichen Grundstücke seien unbedingt erforderliche Produktionsmittel.
2. Die Arbeitsbedingungen auf dem Land seien andere als in der Stadt (keine 45-Stunden-Woche).
3. Die Einkünfte in der Landwirtschaft seien im Vergleich zu den Einkommen der städtischen Bevölkerung niedriger.
4. Die Landflucht nehme ständig zu.
5. Die ländliche Bevölkerung sei — wie die Statistik ausweise — vorwiegend finanzschwach.
6. In der Landwirtschaft könnten keine Werte verheimlicht werden.
7. Für die österreichische Landwirtschaft würden sich im Fall eines Sondervertrags mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft große Schwierigkeiten ergeben.

Auf Wunsch des Delegiertentags der österreichischen Notariatskammern wird jedoch die Begünstigung nur dann den Erben von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zugute kommen, wenn der Erblasser diese überwiegend selbst bewirtschaftet und nicht etwa verpachtet hat.

Der dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Entwurf hatte die Berechnung und die Bestimmung der Gebühr des Landtarifs dadurch vereinfacht, daß auf die Gebühr des Stadttarifs abgestellt worden ist. Dadurch ließen sich jedoch im Landtarif Gebührenerhöhungen nicht vermeiden, die in ihrem Ausmaß über diejenigen im Stadttarif hinausgingen. Die dagegen vorgebrachten Einwände haben die Einführung auch von einigen Wertstufen im Landtarif erfordert. Nur in der 6. und 7. Wertstufe kann die ursprünglich beabsichtigte Vereinfachung beibehalten werden.

In der nachstehenden Aufstellung sind für einige Bemessungsgrundlagen die Veränderungen veranschaulicht, die der Entwurf gegenüber der derzeitigen Regelung bringt.

## 316 der Beilagen

11

## Gegenüberstellung der alten und der neuen sogenannten Abhandlungsgebühr nach § 13

Bemessungsgrundlage	alt		neu		Veränderung in %	
	Stadttarif	Landtarif	Stadttarif	Landtarif	Stadttarif	Landtarif
			Schilling			
5.000	340	220	425	275	25	25
10.000	640	420	800	525	25	25
15.000	940	620	1.175	775	25	25
20.000	1.140	770	1.435	975	26	26
50.000	2.140	1.570	2.755	1.995	29	27
100.000	3.240	2.620	4.215	3.465	30	32
200.000	4.240	3.620	5.535	4.785	31	32
250.000	4.740	4.120	6.195	5.445	31	32
500.000	7.240	6.620	9.495	8.745	31	32
1.000.000	9.240	8.620	12.125	11.375	31	32

Wie die Tabelle zeigt, erhöhen sich die Gebühren nach dem Entwurf erst bei einer Bemessungsgrundlage ab 200.000 S um mehr als 30%. Naturgemäß führt das Verlassen der bisherigen Berechnungsart dazu, daß sich bei den Zwischenstufen ungleich größere Erhöhungen ergeben, die nach den Berechnungen allerdings in keinem Fall mehr als 32,6% erreichen.

Die V. sieht eine Höchstgebühr vor. Sie beträgt im Stadttarif 60.000 S und im Landtarif 40.000 S. Das entspricht einer Bemessungsgrundlage im Stadttarif von 26,380.000 S und im Landtarif von 16,690.000 S. Der Entwurf sieht im Gegensatz dazu eine bestimmte höchste Bemessungsgrundlage vor. Sie soll bei einem Wert von 50,000.000 S erreicht werden. Sollte es infolge wirtschaftlicher Veränderungen zur Festsetzung von Zuschlägen nach dem § 23 des Entwurfes kommen, so wird diese Grenze durch eine Verordnung nicht geändert werden können. Es empfiehlt sich daher, diese Höchstgrenze in einem größeren Ausmaß als die Gebührensätze zu verändern und sie sowohl im Stadt- wie auch im Landtarif in gleicher Höhe festzusetzen.

In den ersten Gebührenstufen des Abs. 1 und 2 wird durch den Vorbehalt des § 7 die Gebührenfreiheit für Amtshandlungen bei einem Wert bis 500 S gesichert.

Der Abs. 3 hat sein Vorbild im § 9 Abs. 3 der V. Im ersten Satz wird durch die Beifügung der Wörter „im Zug der Verlassenschaftsabhandlung“ geklärt, daß so durchgeführte Todfallsaufnahmen, Erteilungen und Endausweise mit der Gesamtgebühr des § 13 entlohnt werden. Werden diese Amtshandlungen gesondert oder außerhalb einer Verlassenschaftsabhandlung aufgetragen und durchgeführt, so bestimmt sich ihre Gebühr nach den §§ 14, 17 oder 22. Der letzte Satz bestimmt, daß die Todfallsaufnahme auch dann von der Gesamtgebühr des § 13 erfaßt wird, wenn der Notar zunächst nur mit ihrer Durchführung

allein und erst in der Folge mit der Durchführung der gesamten Verlassenschaftsabhandlung beauftragt worden ist.

## Zum § 14

Der sachliche Inhalt entspricht der bisherigen Regelung im § 10 der V.; das derzeitige System der Stufengebühren wird beibehalten.

Im Abs. 1 werden aus Gründen der Vereinfachung die ersten drei Stufen der V. zu einer einzigen Stufe zusammengezogen und die Gebühr für die Werte bis zu 5000 S mit 15 S festgesetzt. Während der derzeitige Tarif bei 100.000 S endet, wird er im Entwurf um zwei weitere Stufen ergänzt. Der Steigerungsbetrag von 130 S für je weitere 100.000 S der Bemessungsgrundlage setzt daher erst bei 200.000 S ein. In Angleichung an den § 13 des Entwurfes wird auch hier eine Obergrenze eingeführt, die derzeit nicht besteht. Danach soll die Höchstgebühr bei 25 Millionen Schilling erreicht werden. Bei dieser Bemessungsgrundlage würde die höchste Gebühr im Stadttarif 19.495 S und im Landtarif 14.621,25 S betragen. Der begutachtete Entwurf hatte auch hier — wie im § 13 — eine Obergrenze von 50 Millionen Schilling vorgesehen. Die dagegen vorgebrachten Einwände und die angestellten Überlegungen lassen eine Obergrenze von 25 Millionen Schilling für ausreichend und zweckmäßig erscheinen. Schon der Unterschied der Gebührensätze in den §§ 13 und 14 zwingt hier zu einer niedrigeren Obergrenze. Dazu kommt, daß mit der Gebühr des § 13 eine umfangreiche, die gesamte Nachlassabhandlung umfassende Tätigkeit entlohnt wird, deren Bewältigung verschiedene juristische Kenntnisse erfordert und bei der naturgemäß auch das Wagnis einer Haftung mit der Höhe der Bemessungsgrundlage wächst. Bei der Todfallsaufnahme hingegen handelt es sich bloß um eine Bestandaufnahme, somit um die Erfüllung von Aufgaben mehr formeller Art, was daher — ebenso wie in den

Fällen der §§ 15 und 16, für deren Entlohnung ebenfalls die Gebühr des § 14 maßgebend ist — die Festsetzung einer niedrigeren Obergrenze rechtfertigt.

Die nachstehende Aufstellung veranschaulicht für einige Bemessungsgrundlagen diejenigen Veränderungen, die der Entwurf gegenüber der derzeitigen Regelung bringt.

Gegenüberstellung der alten und der neuen sogenannten Todfallsaufnahmegebühr nach § 14

Bemessungsgrundlage	alt		neu		Veränderung in %	
	Stadttarif	Landtarif	Stadttarif	Landtarif	Stadttarif	Landtarif
			Schilling			
5.000	12	9	15	11'25	25	
10.000	20	15	25	18'75	25	
20.000	40	30	50	37'50	25	
50.000	60	45	75	56'25	25	
100.000	80	60	95	71'25	19	
200.000	200	150	255	191'25	27	
250.000	300	225	385	288'75	28	
500.000	500	375	645	483'75	29	
1,000.000	1.000	750	1.295	971'25	30	
5,000.000	5.000	3.750	6.495	4.871'25	30	
10,000.000	10.000	7.500	9.745	7.308'75	— 2'5	
25,000.000	25.000	18.750	19.495	14.621'25	— 7'8	

Die Tabelle zeigt, daß bei einer Bemessungsgrundlage bis zu einer halben Million Schilling die Erhöhung 30% nicht erreicht. Sie wird bei den höheren Bemessungsgrundlagen immer niedriger und liegt bei 10 Millionen Schilling sogar bereits unter der derzeitigen Gebühr.

Zum Vorbehalt des § 7 in der ersten Gebührenstufe gilt das zum § 13 Gesagte.

Im Abs. 2 ist der Einleitungssatz der vergleichbaren Bestimmung des § 13 Abs. 2 angeglichen worden. Die Höhe der Begünstigung (drei Viertel des Stadttarifs) ist gegenüber der V. (vgl. § 10 Abs. 1 Z. 1) unverändert geblieben.

Eine Regelung, wie sie der Abs. 3 bringt, ist in der Verordnung nicht enthalten. Sie ist aber ein Gebot der Billigkeit. Durch den Ausdruck „im Regelfall“ wird dafür vorgesorgt, daß dem Notar, der die Abhandlung durchgeführt hat, bei der Bemessung seiner Gebühr die Gebühr für die von einem anderen Notar errichtete Todfallsaufnahme nur im einfachen Ausmaß abgezogen wird; dies auch, wenn der Notar, der die Todfallsaufnahme errichtet hat, unter Anwendung des § 5 eine höhere Gebühr zu erhalten hat.

#### Vorbemerkungen zu den §§ 15, 16 und 17

Das in diesen Bestimmungen verwendete Wort „allein“ bedeutet, daß die hier vorgesehenen Gebühren nur dann in dem festgesetzten Ausmaß zu bestimmen sind, wenn sie nicht im Zug einer dem Notar aufgetragenen Verlassenschaftsabhandlung vorgenommen worden sind.

#### Zum § 15

Diese Gebührenvorschrift entspricht der des § 10 Abs. 1 Z. 2 der V.

#### Zum § 16

Diese Gebührenvorschrift entspricht der des § 10 Abs. 1 Z. 3 der V. Der zweite Satz stellt klar, daß beglaubigte Abschriften, deren Herstellung die Arbeit des Gerichtes erleichtert, nach dem Notariatstarif zu entlohnen sind. Diese Regelung entspricht der gerichtlichen Übung.

#### Zum § 17

Hier wird die Gebühr für alle übrigen im Verlassenschaftsverfahren einem Notar aufgetragenen Amtshandlungen geregelt; damit werden die entsprechenden Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 4 und 5 der V. zusammengefaßt.

Die in den angeführten Bestimmungen der V. vorgesehenen Mindestbeträge (10 S) können entfallen; die Gebühren des § 17 werden durch die Ausrichtung auf die Gebühr des § 13 (vgl. dessen erste Wertstufe) mindestens 18'75 S bzw. 25 S betragen.

#### Zum § 18

Diese Bestimmung entspricht dem § 12 Abs. 1 der V. Die Beifügung „an nur einen Gläubiger“ soll klären, daß diese Gebühr nur im Fall der Vorbereitung der Überlassung eines Nachlasses an Zahlungsstatt an eine einzige Person in Betracht kommt, während bei der kridamäßigen

Verteilung des Nachlasses (an mehrere Personen) die volle Gebühr des § 13 (vgl. dessen Abs. 1) beansprucht werden kann.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 12 Abs. 1 der V. war in den begutachteten Entwurf nicht aufgenommen worden. Auf Grund der dagegen vorgebrachten Einwände ist diese Bestimmung dem § 18 beigefügt worden, weil es unbillig wäre, daß ein Gläubiger im Fall der Überlassung an Zahlungsstatt auch noch die Gebühr für die Todfallsaufnahme zahlen soll, wenn die Überlassung gleichzeitig vorbereitet werden kann.

#### Zum § 19

Diese Bestimmung entspricht dem § 10 Abs. 3 der V. Die sprachliche Änderung gegenüber der V. im Einleitungssatz erklärt sich aus der Gleichziehung mit dem § 13 Abs. 3 und dem § 21 des Entwurfes, wo diese Wendung ebenfalls verwendet wird.

Der Vorbehalt zugunsten der Regelung des § 5 des Entwurfes ist zur Vermeidung von Zweifeln aufgenommen worden.

#### Zum § 20

Diese Regelung hat ihr Vorbild im § 9 Abs. 4 der V. Im Entwurf ist sie jedoch auf Vorschlag des Delegiertentags der österreichischen Notariatskammern neu gefaßt worden. Nunmehr wird genau gesagt, wann die derzeitige Regelung Platz greifen soll. Der Entwurf unterscheidet zwischen der Errichtung des „Hauptinventars“ und von „Teilinventaren“ und legt fest, daß bei der Errichtung von Teilinventaren durch einen oder mehrere andere Notare, die mehr als ein Drittel des Nachlaßvermögens betreffen, die Gebühr desjenigen Notars, der das Hauptinventar errichtet, um die Hälfte derjenigen Gebühren gekürzt wird, die den anderen Notaren nach dem Tarif zukommen. Dadurch wird die Anwendung der geltenden Regelung zur Vereinfachung auf diejenigen Fälle eingeschränkt, in denen diese Sonderregelung vertreten werden kann.

Zu dem Begriff „im Regelfall“ wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zum § 14 Abs. 3 hingewiesen.

#### Zum § 21

Diese Bestimmung findet sich im § 3 Abs. 2 der V. Sie hat im Entwurf eine klarere Fassung erhalten und sieht neben der Gesamtgebühr nach § 13 eine weitere Gebühr auch in denjenigen Fällen vor, in denen der Gerichtskommissär eine der in den §§ 14 bis 17 angeführten Amtshandlungen aus gerechtfertigten Gründen zu ungewöhnlichen Zeiten (siehe § 5 Abs. 2) vor-

nimmt, wengleich ihm die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung im ganzen aufgetragen worden ist.

#### Zum III. Abschnitt

#### Zum § 22

Der mit dem § 22 geschaffene dritte Abschnitt regelt die Gebühren für Amtshandlungen der Notare als Gerichtskommissäre außerhalb einer Verlassenschaftsabhandlung.

Durch die mittelbare Anwendung des § 13 bringt der Übergang von der individuellen Berechnungsart zum System der Stufengebühren auch hier eine gewünschte Vereinfachung und die bereits aufgezeigten Erhöhungen; es handelt sich dabei um eine gleitende Steigerung, die in den unteren Stufen gering ist.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des § 22 folgendes zu bemerken:

Die Z. 1 entspricht dem § 12 Abs. 2 der V. Die Gebühr soll jedoch um ein Drittel der bisherigen Gebühr, nämlich von derzeit 30 auf 40% der sogenannten Abhandlungsgebühr des § 13 erhöht werden. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil die dort angeführten Amtshandlungen einen verhältnismäßig vermehrten Arbeitsaufwand bedingen.

Der zweite Satz des § 12 Abs. 2 der V., nach dem das Gericht eine geringere Entlohnung zuerkennen kann, falls die dort genannten Arbeiten einfacher Natur sind, ist entfallen. Eine Herabsetzung der dort vorgesehenen Gebühr scheint nicht länger vertretbar. Der letzte Satz des § 12 Abs. 2 der V. kann infolge der Neuregelung der Gebührenbestimmung bei der Errichtung von Teilinventaren im § 20 des Entwurfes entbehrt werden, auf den der Halbsatz hinweist.

Der im § 12 Abs. 2 der V. enthaltene Begriff „Früchteabsonderung“ findet sich im Entwurf nicht mehr, weil diese — im übrigen seltene — Amtshandlung dem Begriff „Durchführung einer Vermögensteilung“ unterstellt werden kann.

Die Z. 2 entspricht dem § 13 Abs. 1, die Z. 5 dem § 14 und die Z. 3 und 4 entsprechen dem § 13 Abs. 3 der V. Der in diesen Bestimmungen der V. vorgesehene gestaffelte Tarif soll durch die Festsetzung der halben Gebühr des § 13 in den Z. 2 und 3 und durch die einfache Gebühr des § 13 in der Z. 4 vereinfacht werden.

Eine dem § 13 Abs. 2 der V. entsprechende Bestimmung kann daher entfallen, da der Entwurf auf die in seinem § 13 vorgesehenen Gebühren abstellt, wo ohnehin zwischen dem Stadttarif und dem Landtarif unterschieden wird.

Die Z. 5 bestimmt die Gebühr für die Überprüfung einer Rechnung oder eines Ausweises.

Falls der Notar diese Amtshandlungen nicht nur überprüft, sondern von Anfang an selbst durchführt, gebühren ihm nach der Z. 1 des § 22 40% der Gebühr des § 13. Überprüft der Gerichtskommissär solche Amtshandlungen, so gebührt ihm nach dem § 14 der V. ein Drittel dieser Gebühr. Würde die Fassung des § 14 der V. beibehalten werden, so würde daher das dort vorgesehene Drittel der Gebühr 13<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% der sogenannten Abhandlungsgebühr des § 13 betragen. Wenn dem Notar nunmehr 15% der Abhandlungsgebühr zukommen sollen, so bedeutet dies — abgesehen von der bereits erwähnten Erhöhung der Gebührensätze im § 13 — eine Erhöhung um rund 15%, was der Bedeutung des Arbeitsaufwands Rechnung trägt.

#### Zum IV. Abschnitt

##### Zum § 23

Diese Bestimmung hat ihr Vorbild im § 25 des Bundesgesetzes über den Rechtsanwaltsstarif, BGBl. Nr. 189/1969.

#### Zum V. Abschnitt

##### Zum § 24

Die vom Entwurf beabsichtigte Neuregelung zwingt in dem mit „Schlußbestimmungen“ überschriebenen letzten Abschnitt zur Aufhebung der Ermächtigungsgrundlage (soweit sie noch gelten sollte) und der Verordnung über den Gerichtskommissionstarif. Die Einschränkung im Abs. 2 Z. 1 erklärt sich daraus, daß der Abs. 1 des Art. VIII des Ermächtigungsgesetzes auch die gesetzliche Grundlage für den Notariatsstarif enthält.

Im Abs. 3 mußte die Anwendung der Bestimmung über die Ermäßigung oder die Befreiung von der Zahlung einer Gebühr in Sonderfällen (siehe die Bemerkungen zum § 6) ausdrücklich vorbehalten werden. Der § 6 dieses

Entwurfes und der § 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 343/1970 können soweit nebeneinander zum Tragen kommen.

##### Zum § 25

Diese Vorschrift enthält in ihrem Abs. 1 die notwendige Übergangsregelung.

Der Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß mit dem Ablauf des 31. August 1970 bereits einige Bestimmungen der V. außer Kraft getreten sind und mit dem Ablauf des 31. März 1971 weitere Bestimmungen außer Kraft treten werden (siehe hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen). Zur Vermeidung einer unklaren Rechtslage ordnet diese Bestimmung daher an, daß bei der Festsetzung der Gebühren für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des entworfenen Bundesgesetzes beendet worden sind, alle Bestimmungen der V., einschließlich derjenigen, die vom Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden sind, angewendet werden müssen, sofern die Gebühr nach dem 1. September 1970 bestimmt wird. Sie werden dadurch mittelbar Inhalt des entworfenen Bundesgesetzes. Sollte die Gebühr nach diesem Zeitpunkt aber etwa auf Grund der aufgehobenen Vorschriften bereits bestimmt worden sein und ist dieser Beschluß in Rechtskraft erwachsen, so soll die Rechtskraft den Mangel heilen, daß die Gebühren des Gerichtskommissärs auf Grund von Vorschriften bestimmt worden sind, die im Zeitpunkt ihrer Anwendung dem Rechtsbestand nicht mehr angehört haben.

##### Zum § 26

Diese Bestimmung betraut gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesminister den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der entworfenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

## Anhang zu den Erläuterungen

### Vergleichende Übersicht

Bestimmungen des Gesetzentwurfs	Bestimmungen der Verordnung
§ 1	§§ 1, 8 Abs. 1
§ 2	§ 2 Abs. 1
§ 3 Abs. 1, 2, 3	§ 6 Abs. 1, 2, 4
	§ 13 Abs. 4
§ 4	§ 8 Abs. 2
§ 5 Abs. 1, 2	§ 2 Abs. 2
	§ 3 Abs. 1
	§ 2 Abs. 3
§ 6	§ 4
§ 7	§ 15
§ 8	§ 16
§ 9	§ 5
§ 10	§ 7
§ 11	§ 6 Abs. 2, 3
§ 12 Abs. 1, 2	§ 9
§ 13	§ 10 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 5
§ 14	
§ 15	
§ 16	
§ 17	
§ 18	§ 12 Abs. 1
§ 19	§ 10 Abs. 3
§ 20	§ 9 Abs. 4
§ 21	§ 3 Abs. 2
§ 22 Z. 1, 2, 3, 4, 5	§ 12 Abs. 2
	§ 13 Abs. 1, 3
	§ 13 Abs. 3
	§ 14

**Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 261, über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes (in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. November 1951, BGBl. Nr. 271)**

Auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1921, BGBl. Nr. 375, wird verordnet:

**Artikel I**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Die Amtshandlungen der Notare als Beauftragte des Gerichtes werden nach den im nachfolgenden Tarif enthaltenen Bestimmungen entlohnt.

§ 2. (1) Die Gebühr enthält, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Entlohnung für alle gewöhnlich mit Geschäften gleicher Art verbundenen Verrichtungen und Vorarbeiten am Amtssitz des Notars einschließlich der Kanzleiarbeiten.

(2) Wenn es sich um Geschäfte handelt, die von ungewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Verantwortlichkeit sind, sehr beträchtliche Vorarbeiten erfordern oder mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, kann der Notar unter Angabe der Gründe, aus denen die tarifmäßige Gebühr unzureichend ist, eine entsprechend höhere Gebühr, allfällig auch über eine festgesetzte Höchstgebühr hinaus beanspruchen. Diese höhere Gebühr ist nach richterlichem Ermessen festzustellen.

(3) Liegen besonders berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann das Gericht die Entlohnung auch unter dem tarifmäßigen Ansatz, jedoch nicht unter der Hälfte des tarifmäßigen Betrages bestimmen oder die Anwendung des Abs. 2 unterlassen. Solche Gründe sind zum Beispiel eine beträchtliche Schuldenlast der Masse oder ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und ähnliches.

(4) In den Fällen der Abs. (2) und (3) sind in der Entscheidung die Gründe anzugeben, die zu einer vom Tarif abweichenden Gebührenbestimmung geführt haben.

§ 3. (1) Für eine Amtshandlung, die der Notar an einem Krankenlager oder in der Zeit von 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens oder an Sonn- und Feiertagen vornehmen muß oder auf ausdrückliches Verlangen der Beteiligten vornimmt, wird die Gebühr um die Hälfte des tarifmäßigen Ansatzes erhöht.

(2) Stellt sich diese Amtshandlung als ein Teil einer Verlassenschaftsabhandlung dar, deren Durchführung dem Notar aufgetragen wurde, so kann außer der Gebühr gemäß § 9 auch noch

die Hälfte des gemäß § 10 für die einzeln vorgenommene Amtshandlung entfallenden Betrages angesprochen werden.

§ 4. (1) Wenn der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung 300 S nicht übersteigt, hat der Notar eine Gebühr überhaupt nicht zu beanspruchen.

(2) Abs. (1) findet nicht Anwendung, wenn die Amtshandlung einen 300 S nicht übersteigenden Teil eines Vermögens betrifft, das Gesamtvermögen aber 300 S übersteigt.

§ 5. Die Auslagen für Gerichts-, Stempel- und Postgebühren sowie sonstige Barauslagen sind stets zu ersetzen. Die Kosten notwendiger Erhebungen, die im Wege Ersuchens gepflogen werden, gelten, soweit sie angemessen sind, als Barauslagen.

§ 6. (1) Die Gebühr wird nach dem bei der Amtshandlung ermittelten Wert des Gegenstandes bemessen; sie ist von dem Rohvermögen ohne Abzug von Schulden, Ausgaben, Kosten oder Gebühren zu berechnen.

(2) Betrifft die Amtshandlung ein Handelsvermögen, so ist der Gebührenberechnung der Reinwert, mindestens aber ein Viertel des Wertes der Geschäftsaktiven zugrunde zu legen. Wird der Wert eines solchen Vermögens gemäß § 106 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, ermittelt, so ist der Gebührenberechnung der sich aus dem Rechnungsabschluß ergebende Wert zugrunde zu legen.

(3) Ist in einer Verlassenschaftsabhandlung eine Liegenschaft nur nach den Angaben der Partei oder mit einem Steuervielfachen bewertet worden und wird der Bemessung der Verlassenschaftsabgaben ein wesentlich höherer Wert zugrunde gelegt, so kann der Notar verlangen, daß der Berechnung der tarifmäßigen Gebühr dieser Wert zugrunde gelegt und die Gebühr nachträglich entsprechend erhöht wird.

(4) Wenn eine Amtshandlung (Inventur, Schätzung, Rechnung u. dgl.) nur einen Teil eines Vermögens oder bloß ein Einkommen betrifft, wird die Gebühr nach dem Werte dieses Teiles oder nach dem Betrage des Einkommens bemessen.

§ 7. (1) Bei Anwendung des Tarifs sind bei einem Werte des Gegenstandes bis einschließlich 1000 S angefangene 10 S, bei einem Werte von mehr als 1000 S angefangene 100 S für voll zu rechnen.

(2) Die Gebührenbeträge werden auf volle 10 g aufgerundet.

§ 8. (1) Der Notar hat die von ihm angesprochenen Gebühren und Kosten in den Akten einzeln zu verzeichnen.



(2) In Ansehung der Zahlungspflicht und der Eintreibung der Gebühren gelten die Vorschriften über die Einbringung gerichtlicher Gebühren.

#### B. Tarif.

§ 9. (1) Für die Aufnahme und Vorbereitung aller oder doch des größten Teiles der zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Akte der Verlassenschaftsabhandlung und die Erbteilung beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S unbeschadet der Bestimmung des § 4 4 v. H.
- b) über 2000 S bis einschließlich 15.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S ..... 3 v. H.
- c) über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S überdies vom Mehrbetrage über 15.000 S ..... 2 v. H.
- d) über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S überdies vom Mehrbetrage über 30.000 S ..... 1½ v. H.
- e) über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 60.000 S ..... 1 v. H.
- f) über 100.000 S bis einschließlich 500.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S ..... 5 v. T.
- g) über 500.000 S bis einschließlich 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 500.000 S ..... 2 v. T.
- h) über 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 1.000.000 S .. 1 v. T. jedoch nie mehr als insgesamt 30.000 S.

(2) Betrifft jedoch die Verlassenschaftsabhandlung hauptsächlich Liegenschaften, die außerhalb der Gerichtshofsorte gelegen und der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, oder Rechte an solchen Liegenschaften, so beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S unbeschadet der Bestimmung des § 4 2½ v. H.
- b) über 2000 S bis einschließlich 15.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S ..... 2 v. H.
- c) über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S überdies vom Mehrbetrage über 15.000 S ..... 1½ v. H.
- d) über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S überdies vom Mehrbetrage über 30.000 S ..... 1¼ v. H.
- e) über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 60.000 S ..... 1 v. H.

- f) über 100.000 S bis einschließlich 500.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S ..... 5 v. T.
- g) über 500.000 S bis einschließlich 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 500.000 S ..... 2 v. T.
- h) über 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 1.000.000 S .. 1 v. T. jedoch nie mehr als insgesamt 20.000 S.

(3) Die Gebühr umfaßt alle dabei vorkommenden Amtshandlungen einschließlich der Erbteilung, und zwar auch dann, wenn eine einzelne Amtshandlung wegen Gefahr am Verzug oder aus anderen wichtigen Gründen abgesondert vorgenommen werden muß. Wird dem Notar, der den Todfall aufgenommen hat, nach Vornahme der Todfallsaufnahme die weitere Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung aufgetragen, so ist die Todfallsaufnahme nicht abgesondert zu entlohnen, es gebührt vielmehr dem Notar insgesamt nur die Entlohnung nach den Abs. (1) und (2).

(4) Erstreckt sich das Inventar, das von dem Notar errichtet wurde, dem die Aufnahme und Vorbereitung aller oder des größten Teiles der zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Akte der Verlassenschaftsabhandlung aufgetragen ist, nicht auf das ganze Verlassenschaftsvermögen, so ist die Gebühr um die Hälfte der gemäß § 10 auf die Errichtung des Inventars über das übrige Nachlaßvermögen entfallenden Gebühr zu kürzen.

§ 10. (1) Für die Vornahme einzelner Amtshandlungen der Verlassenschaftsabhandlung, wenn sie nicht im Zuge einer dem Notar aufgetragenen Verlassenschaftsabhandlung geschehen, beträgt die Gebühr:

1. Für die Todfallsaufnahme bei einem Werte
  - a) bis einschließlich 1000 S unbeschadet der Bestimmung des § 4 ..... 2 S
  - b) über 1000 S bis einschließlich 2000 S 4 S
  - c) über 2000 S bis einschließlich 5000 S 6 S
  - d) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S 10 S
  - e) über 10.000 S bis einschließlich 20.000 S ..... 20 S
  - f) über 20.000 S bis einschließlich 50.000 S ..... 30 S
  - g) über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S ..... 40 S
  - h) über 100.000 S ..... 50 S, zuzüglich 50 S für je angefangene weitere 100.000 S.

Betrifft die Todfallsaufnahme hauptsächlich Liegenschaften, die außerhalb der Gerichtshofsorte gelegen und der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, oder Rechte an solchen Liegenschaften, so beträgt die Gebühr nur drei Viertel dieser Sätze;

2. für eine Sperre oder Versiegelung das Doppelte der in Z. 1 festgesetzten Gebühr;

3. für die Kundmachung der letztwilligen Anordnungen 30 v. H. der in Z. 1 festgesetzten Gebühr;

4. für die Errichtung eines Inventars 40 v. H. der Gebühr nach § 9, mindestens aber 5 S.; damit verbundene Schätzungen werden nicht abgedeutert entlohnt; die Zusammenstellung von Teilinventaren in ein Hauptinventar gilt nicht als Errichtung eines Inventars;

5. für die Vornahme einer Schätzung, für die Verfassung eines eidesstättigen Vermögensbekenntnisses, für die Verfassung einer Nachlassnachweisung, eines Pflichtteils-, Substitutions-, Erbteilungsausweises oder eines anderen Ausweises 30 v. H. der Gebühr nach § 9, mindestens aber 5 S.

(2) Abs. (1) findet auch auf das Verfahren über Nachlässe von Ausländern Anwendung, wenn eine Verlassenschaftsabhandlung nicht stattfindet.

(3) Werden einem Notar mehrere zur Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung notwendige Amtshandlungen abgedeutert aufgetragen, so darf die Summe der Gebühren den nach § 9 auf die Durchführung der ganzen Verlassenschaftsabhandlung entfallenden Betrag nicht übersteigen.

§ 11. Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Gebühren haben die Erben und Vermächtnisnehmer untereinander im Verhältnis des Wertes, den sie aus dem Nachlass erhalten, zu tragen, sofern nicht etwas anderes unter den Zahlungspflichtigen vereinbart oder im letzten Willen angeordnet ist.

§ 12. (1) Für die Vorbereitung der Überlassung eines Nachlasses an Zahlungsstatt nach § 73 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, entfallen 30 v. H. der Gebühr nach § 9, mindestens aber ein Betrag von 5 S. Kann sie im Zuge der Todfallsaufnahme erfolgen, so entfällt eine abgesonderte Entlohnung der Todfallsaufnahme.

(2) In gleicher Weise wird weiters entlohnt: die Verfassung eines Inventars außerhalb der Verlassenschaftsabhandlung, die Verfassung einer Rechnung, die Durchführung einer Vermögensteilung oder Früchteabsonderung oder die Verfassung von Ausweisen und ähnlichen Arbeiten überhaupt im Auftrage der Gerichte. Sind diese Arbeiten ganz einfach, so kann das Gericht auch eine geringere als die tarifmäßige Entlohnung zuerkennen. Die Vorschrift des § 10, Abs. (1), Z. 4, Schlußsatz, findet Anwendung.

§ 13. (1) Für die Vornahme einer freiwilligen Schätzung oder Versteigerung unbeweglicher Sachen beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S unbeschadet der Bestimmung des § 4 2 v. H.
- b) über 2000 S bis einschließlich 50.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S ..... 1 v. H.
- c) über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 50.000 S ..... 5 v. T.
- d) über 100.000 S bis einschließlich 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S ..... 1 v. T.
- e) über 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 1.000.000 S ..... 1/2 v. T. jedoch nie mehr als insgesamt 5000 S.

(2) Betrifft die freiwillige Schätzung oder Versteigerung hauptsächlich Liegenschaften, die außerhalb der Gerichtshoforte gelegen und der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, oder Rechte an solchen Liegenschaften, so beträgt die Gebühr nur drei Viertel der im Abs. (1) aufgestellten Sätze.

(3) Für die Vornahme einer freiwilligen Schätzung beweglicher Sachen ist die im Abs. (1) festgesetzte Gebühr, für die Vornahme einer freiwilligen Versteigerung beweglicher Sachen das Doppelte dieser Gebühr zu entrichten.

(4) Bei freiwilligen Versteigerungen ist die Gebühr, wenn es zum Verkauf kommt, vom Erlös, sonst vom halben Ausrufspreis zu berechnen.

§ 14. Für die Überprüfung einer Rechnung, eines Ausweises oder einer ähnlichen Arbeit gebührt ein Drittel der tarifmäßigen Gebühr, die für die Verrichtung der Arbeit durch den Notar selbst nach diesem Tarif entfallen würde.

§ 15. (1) Bleiben aufgetragene Amtshandlungen ohne Verschulden des Notars unvollendet, so gebührt dem Notar eine angemessene Entlohnung, die vom Gericht zu bemessen ist, jedoch in keinem Fall die Höhe der tarifmäßigen Gebühr für die vollendete Amtshandlung erreichen darf.

(2) Für eine aus Verschulden des Notars unwirksam oder unvollendet gebliebene Amtshandlung ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

§ 16. (1) Neben der tarifmäßigen Gebühr kann angesprochen werden, und zwar nach den Bestimmungen des Artikels I der Verordnung vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 260, über den Notariatstarif:

- a) eine Entlohnung für die Gebarung mit Geldern, Wertpapieren, Sparkasse- und Vorschußkassenbüchern;
- b) bei Amtshandlungen, die nur auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzel

des Notars vorgenommen werden, für die auf dem Hin- und Rückweg notwendig zugebrachte Zeit, die Zeitgebühr;

- c) bei Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes des Notars eine Vergütung der Reisekosten. In Wien gilt als Amtssitz des Notars der Stadtbezirk, für den er ernannt ist. Der Ort, an dem der Notar Amtstage hält, gilt während eines solchen Aufenthaltes als sein Amtssitz, desgleichen der Ort, an dem er als Substitut eines Notars bestellt ist.

(2) Bei Todfallsaufnahmen, Sperrn und Versiegelungen findet die Vorschrift des Abs. (1), lit. b, keine Anwendung, die der lit. c nur, wenn der Wert des Nachlasses 2000 S übersteigt.

#### Artikel II

Die nach den Bestimmungen des Artikels I dem Notar gebührende Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten und der sonstigen Barauslagen erhöht sich um 100 v. H.